

Gemeindeamt Hainzenberg

6278 Hainzenberg, Dörf 360 • Bezirk Schwaz - Tirol
Telefon: 05282/2518 • Fax: 05282/2518 18

KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung 06/2024 vom 13.12.2024 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

BESCHLÜSSE:

Zu Punkt 1):

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung stellt der Bürgermeister fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Tagesordnung wird auf Antrag des Bürgermeisters dahingehend erweitert, dass unter Punkt 5 zusätzlich über die Auftragserteilung für einen Bebauungsplanes beraten wird.

Zu Punkt 2):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Raumordnungsvertrag zu Umwidmung Bereich Gp. 382

Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg beschließt in Abwesenheit von Bürgermeister-Stellvertreterin Susanne Kröll einstimmig, dass dem vom Notar Mag. Josef Reitter, Zell am Ziller, ausgearbeiteten Raumordnungsvertrag für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gp. 382 KG Hainzenberg die Zustimmung erteilt wird. Diese Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 2 TROG 2022 mit der Zl. 11085/3, Re/And, muss im Original direkt im Notariat vom Bürgermeister und zwei Gemeindevorständen unterfertigt werden.

Dieser Vertrag dient zur Verwirklichung bzw. Umsetzung und Absicherung der Ziele der örtlichen Raumordnung. Zentraler Punkt ist dabei die Sicherstellung, dass die neu zu widmenden Flächen künftig nur zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) dienen dürfen.

Zu Punkt 3):

Änderung des Flächenwidmungsplanes Bereich Gp. 382 – Kröll

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg in Abwesenheit von Bürgermeister-Stellvertreterin Susanne Kröll gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 914-2024-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hainzenberg im Bereich 382 KG 87109 Hainzenberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hainzenberg vor:

Umwidmung Grundstück 382 KG 87109 Hainzenberg rund 731 m²
von FL - Freiland § 41 in W - Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4):

Änderung des Flächenwidmungsplanes Bereich Gp. .101/2, 443, 444/1, 1025, 441/1 und 447 – Rieser

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 914-2023-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hainzenberg im Bereich .101/2, 443, 444/1, 1025, 441/1, 447 KG 87109 Hainzenberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hainzenberg vor:

Umwidmung Grundstück .101/2 KG 87109 Hainzenberg
rund 10 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 1025 KG 87109 Hainzenberg
rund 1 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 441/1 KG 87109 Hainzenberg
rund 1292 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 443 KG 87109 Hainzenberg
rund 227 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 444/1 KG 87109 Hainzenberg
rund 869 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 447 KG 87109 Hainzenberg
rund 1600 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über weitere Umwidmungen und Bebauungsplan

Zum vorliegenden Ansuchen von Eberharter Friedrich, Bichl 260, auf Widmung einer Sonderfläche Hofstelle beschließt der Gemeinderat einstimmig den Raumplaner Andreas Lotz mit der Planung zu beauftragen.

Ebenfalls beauftragt wird Raumplaner Andreas Lotz mit der Erstellung eines Bebauungsplanes für die Gp. 382, Kröll.

Der Bürgermeister verliest auch das Schreiben von Rahm Friedrich vom 4.11.2024 in dem er die Umwidmung der Gp. 693/1 und Gp. 676 urgiert.

Zu Punkt 6):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Wassergebührenverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hainzenberg vom 13.12.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung, der Instandhaltung, der Erneuerung sowie der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage und des Gemeindeanteils an der Verbandsanlage Wasserverband Großraum Zell am Ziller erhebt die Gemeinde Hainzenberg Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Wasserbenützungsgebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes (TVAG), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Für Schwimmbecken im Freien gilt der Rauminhalt des Schwimmbeckens in Kubikmeter als Bemessungsgrundlage.
- (2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - a) Wallfahrtskirche Maria Rast
 - b) Gebäude(teile) von landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im besonderen Scheunen, Tennen, Futter- und Streulagerräume) und gleichzeitig über keinen Wasseranschluss verfügen.
 - c) Städel in Holzbauweise, überdachte Holzlegen und Holzschuppen, die zur Gänze aus Holz bestehen und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen, Silos und Fahrsilos, Folientunnels, Bienenhäuser, Hundezwinger.
 - d) Folgende Gebäude(teile), sofern diese über keinen Wasseranschluss verfügen: Privat genutzte Garagen und Carports, Geräteschuppen und Gartenhäuser.
 - e) Zu Freizeitwohnsitzen ausgebaute Feldställe, die außerhalb des in der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Hainzenberg festgelegten Anschlussbereiches liegen und für welche der fachgerechte und von der Gemeinde abgenommene Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage auf eigene Kosten hergestellt wird.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,85 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 bis 4 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Gebühr

- (1) Die Berechnung der laufenden Gebühr erfolgt nach dem gemessenen Wasserverbrauch, der über den Wasserzähler erfasst wird. Dabei beträgt die Mindestmenge jedoch 40 Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr und Abnehmer.
- (2) Als Abnehmer im Sinne von Abs. 1 gilt jeder eigenständige Haushalt, der an die Gemeindefwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Sollte ein Grundstück mit mehreren Haushalten nur über einen gemeinsamen Wasserzähler verfügen, wird die Mindestmenge für das gesamte Grundstück unter Berücksichtigung der Anzahl der Haushalte vorgeschrieben.
- (3) Die laufende Wasserbenützungsg Gebühr beträgt für den Abrechnungszeitraum bis 30.09.2025 1,00 Euro je m³ Wasserverbrauch und für den Abrechnungszeitraum ab 01.10.2025 1,03 Euro je m³ Wasserverbrauch.
- (4) Kann der tatsächliche Wasserverbrauch wegen eines Defektes des Wasserzählers oder wegen höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch, Winterbruch) nicht ermittelt werden oder weicht der Wasserverbrauch erheblich vom Durchschnittsverbrauch der drei letztfolgenden Abrechnungszeiträume bzw. erheblich von anderen vergleichbar genutzten Grundstücken ab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen bzw. den Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke oder Gebäude heranzuziehen.

§ 5

Zählergebühr

- (1) Jeder Abnehmer im Sinne des § 4 Abs. 2 ist verpflichtet, zum Zwecke der Bemessung der Wasserbenützungsg Gebühr den Einbau eines von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzählers vornehmen zu lassen.
- (2) Für Einbau, Benützung und Wartung des Wasserzählers ist eine Zählergebühr in Höhe von 15,00 Euro pro Jahr zu entrichten.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für die Wasserzählergebühr ist die Anzahl der tatsächlich eingebauten Wasserzähler pro Grundstück (Gebäude), unabhängig davon, ob es sich um Haupt- oder Subzähler handelt.
- (4) Die eingebauten Wasserzähler sind von der Gemeinde Hainzenberg mit einer Plombe zu versehen. Änderungen oder Manipulationen am Wasserzähler sind untersagt und müssen umgehend bei der Gemeinde gemeldet werden.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Wasseranschlussgebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die laufende Wasserbenützungsg Gebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist einen Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung der laufenden Wasserbenützungsg Gebühr erfolgt im 2. Quartal eines jeden Jahres als Akontozahlung unter Zugrundelegung des halben Vorjahreswasserverbrauches sowie im 4. Quartal eines jeden Jahres als Abrechnung des tatsächlichen Verbrauches unter Berücksichtigung der Mindestmenge. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt zum Stichtag 30.09.

- (3) Der Abrechnungszeitraum für die laufende Wasserbenützungsgebühr ist jeweils der 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.
- (4) Die Zählergebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung des Jahresbetrages erfolgt jeweils zur Hälfte im 2. Quartal und im 4. Quartal eines jeden Jahres.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Hainzenberg vom 13.12.2011, kundgemacht vom 14.12.2011 bis 30.12.2011, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2023“, außer Kraft.

Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgte einstimmig.

Zu Punkt 7):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Kanalgebührenverordnung Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hainzenberg vom 13.12.2024 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung, der Instandhaltung, der Erneuerung sowie der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und des Gemeindeanteils an der Verbandsanlage Abwasserverband Achenal-Inntal-Zillertal erhebt die Gemeinde Hainzenberg Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Gemeinde Hainzenberg erhebt Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken an den Schmutzwasserkanal und an den Niederschlagswasserkanal.
- (2) Die Anschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes (TVAG), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Für Schwimmbecken im Freien gilt der Rauminhalt des Schwimmbeckens in Kubikmeter als Bemessungsgrundlage.

- (3) Von der Anschlussgebühr an den Schmutzwasserkanal ausgenommen sind:
- a) Wallfahrtskirche Maria Rast
 - b) Gebäude(teile) von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können bzw. dürfen und ausschließlich zur Unterstellung von Vieh oder zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im besonderen Ställe, Scheunen, Tennen, Futter- und Streulageräume).
 - c) Städel in Holzbauweise, überdachte Holzleggen und Holzschuppen, die zur Gänze aus Holz bestehen und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen, Silos und Fahrsilos, Folientunnels, Bienenhäuser, Hundezwinger.
 - d) Folgende Gebäude(teile), sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden:
Privat genutzte Garagen und Carports, Geräteschuppen und Gartenhäuser.
 - f) Zu Freizeitwohnsitzen ausgebaute Feldställe, die außerhalb des in der Kanalordnung der Gemeinde Hainzenberg festgelegten Anschlussbereiches liegen und für welche der fachgerechte und von der Gemeinde abgenommene Anschluss an die Gemeindekanalisation auf eigene Kosten hergestellt wird.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (5) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
- (6) Die Anschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal beträgt einmalig 6,45 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Für den Anschlussbereich im Skigebiet „Gerlosstein“ wird die Anschlussgebühr aufgrund der exponierten Lage und der damit verbundenen hohen Investitions- und Betriebskosten und der vergleichsweise geringen anfallenden Abwassermengen mit einem Zuschlag in Höhe von 50% eingehoben.
- (7) Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr an den Niederschlagswasserkanal ist die bebaute Fläche laut Baubescheid.
- (8) Die Anschlussgebühr für den Niederschlagswasserkanal beträgt einmalig 3,25 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
- (9) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die Berechnung der laufenden Gebühr erfolgt nach dem gemessenen Wasserverbrauch, der über den Wasserzähler erfasst wird. Dabei beträgt die Mindestmenge jedoch 40 Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr und Einleiter.
- (2) Als Einleiter im Sinne von Abs. 1 gilt jeder eigenständige Haushalt, der an die Gemeindekanalisation angeschlossenen Grundstücke. Sollte ein Grundstück mit mehreren Haushalten nur über einen gemeinsamen Wasserzähler verfügen, wird die Mindestmenge für das gesamte Grundstück unter Berücksichtigung der Anzahl der Haushalte vorgeschrieben.
- (3) Die laufende Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt für den Abrechnungszeitraum bis 30.09.2025 2,53 Euro je m³ Wasserverbrauch und für den Abrechnungszeitraum ab 01.10.2025 2,60 Euro je m³ Wasserverbrauch. Für den Anschlussbereich im Skigebiet „Gerlosstein“ wird die laufende Kanalbenutzungsgebühr aufgrund der exponierten Lage und der damit verbundenen hohen Investitions- und Betriebskosten und der vergleichsweise geringen anfallenden Abwassermengen mit einem Zuschlag in Höhe von 50% eingehoben.
- (4) Kann der tatsächliche Wasserverbrauch wegen eines Defektes des Wasserzählers oder wegen höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch, Winterbruch) nicht ermittelt werden oder weicht der Wasserverbrauch erheblich vom Durchschnittsverbrauch der drei letztfolgenden Abrechnungszeiträume bzw. erheblich von anderen vergleichbar genutzten Grundstücken ab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen bzw. den Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke oder Gebäude heranzuziehen.
- (5) Verfügt ein Grundstück über eine eigene Wasserversorgung (Privatquelle) oder Regenwassernutzungsanlage, so ist dies der Gemeinde anzuzeigen und ist durch die Gemeinde ein Wasserzähler zur Messung des Wasserverbrauches einzubauen und die laufende Kanalbenutzungsgebühr gemäß Abs. 1 und 2 zu entrichten.
- (6) Sofern der Wasserverbrauch in Stallungen von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzter Gebäudeteile nicht in die Gemeindekanalisationsanlage eingeleitet wird, bleibt dieser für die Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr unberücksichtigt. Durch getrennte Wassereinspeisung oder Einbau eines Subzählers muss jedoch der Wasserverbrauch der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudeteile einwandfrei festgestellt werden können.

§ 5

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die laufende Kanalbenutzungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist einen Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr erfolgt im 2. Quartal eines jeden Jahres als Akontozahlung unter Zugrundelegung des halben Vorjahreswasserverbrauches sowie im 4. Quartal eines jeden Jahres als Abrechnung des tatsächlichen Verbrauches unter Berücksichtigung der Mindestmenge. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt zum Stichtag 30.09.
- (3) Der Abrechnungszeitraum für die laufende Kanalbenutzungsgebühr ist jeweils der 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Kanalgebührenordnung der Gemeinde Hainzenberg vom 13.12.2011, kundgemacht vom 14.12.2011 bis 30.12.2011, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2023“, außer Kraft.

Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgte einstimmig.

Zu Punkt 8):

Gebührenerhöhungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg verordnet:

Artikel I

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Hainzenberg vom 13.12.2011, kundgemacht vom 14.12.2011 bis einschließlich 30.12.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsschluss vom 15.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 1 Abs. 1 beträgt jährlich:
 - a) Haushalte pro Person (Haupt-/weiterer Wohnsitz) € 12,00 (= 100%) (inkl. 10% Ust.)
 - b) sonstige Gebührenpflichtige € 12,00 (= 100%) (inkl. 10% Ust.)
2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:
 - a) Restmüll € 0,42/kg (inkl. 10% Ust.)
 - b) Restmüllsäcke 60l € 5,00/Stück (inkl. 10% Ust.)
 - c) Bioabfall € 0,20/kg (inkl. 10% Ust.)
 - d) Bioabfallsäcke 10l € 1,00/Stück (inkl. 10% Ust.)

Artikel II

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Hainzenberg vom 15.12.2023, kundgemacht vom 16.12.2023 bis 31.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2024 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragsatz nach § 1 wird mit 1,766 v.H. festgesetzt. Der Erschließungsbeitragsatz beträgt somit 3,85 Euro.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgte einstimmig.

Zu Punkt 9):

Voranschlag 2025 und mittelfristiger Finanzplan

Der Kassier trägt den Voranschlag 2025 sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2029 vor.

Finanzierungsvoranschlag 2025:

Einzahlungen gesamt: 2.498.100,00. Auszahlungen gesamt: 2.721.800,00.

Die Geldmittel der Gemeinde werden sich im Jahr 2025 somit um 223.700,00 vermindern. Ausgeglichen wird dieser Betrag durch entsprechend positive Girokontostände zum 31.12.2024.

Ergebnisvoranschlag 2025:

Erträge gesamt: 2.356.200,00. Aufwendungen gesamt: 2.356.200,00. Der Ergebnishaushalt ist damit ausgeglichen.

Betragsmäßig bedeutende Auszahlungen

422.000,00	Zahlungen an das Land Tirol (Krankenanstalten (162'), Rettungsdienst (10'), Rehabilitationsbeitrag (79'), Jugendwohlfahrt (19'), Mindestsicherung (91'), Landesumlage (36'))
416.200,00	Personalkosten inkl. Sozialversicherung
180.000,00	Ankauf Feuerwehrmannschaftswagen
150.000,00	Kanalerschließung Eggeweg
135.000,00	Winterdienst

132.000,00	Ausbau Ramsbergstraße
123.000,00	Investitionsbeitrag Altersheim Zell am Ziller
117.600,00	Betriebsbeiträge für Kinderbildung-/betreuung (Schulen und Kindergeräten)
79.200,00	Bezüge der Organe (Bgm. / Bgm.-Stv.) inkl. Sozialversicherung
76.600,00	Schuldendienst gesamt (Tilgung, Zinsen) für Wasser, Kanal, Gemeindehaus
60.000,00	Straßensanierungen/Asphaltierung
57.700,00	Zahlungen an den Abwasserverband AIZ
50.000,00	Wasserversorgungserweiterung Eggeweg
47.000,00	allg. Kanalbau (inkl. Instandhaltung)
46.700,00	Müllentsorgung (inkl. Recyclinghof, Biomüll)
43.300,00	Beitrag Bezirkskrankenhaus Schwaz
40.000,00	Schülertransport
40.000,00	Spielplatz Waidach (20.000,00 Grundstückgestaltung, 20.000,00 Spielgeräte)
30.000,00	Umrüstung LED Mehrzweckhaus
25.000,00	Schuldendienst-/Betriebsbeitrag Altersheim Zell am Ziller
24.000,00	Allgemeiner Wasserleitungsbau (inkl. Instandhaltung), Rest Quelfassung
20.000,00	Gemeindeanteil Ramsauer Gießen (bis 2025 in Summe 40.000,00)
17.100,00	Investitionsbeitrag Mittelschule Zell am Ziller
14.800,00	Wartung EDV, Software / Kufgem
11.500,00	Wegerhaltung Gerlossteinweg
10.000,00	Treppe/Fußweg Unterberg Waidach
9.800,00	Tiergesundheitsbeitrag
9.100,00	Stromkosten

Betragsmäßig bedeutende Einzahlungen

Zugesicherte Bedarfszuweisungen:

-	123.000,00: Investitionsbeitrag Altersheim Zell am Ziller
-	108.000,00: Ramsbergstraße
-	55.000,00: Kanalerschließung Eggeweg
-	53.400,00: Bedarfszuweisung für Infrastruktur (Straßensanierung)
-	37.000,00: Wasserversorgung Eggeweg
-	27.000,00: Anschaffung Feuerwehrmannschaftswagen
917.400,00	Ertragsanteile
182.800,00	Gemeindesteuern, (Grundsteuer 66.000,00; Kommunalsteuer 65.000,00; Erschließungsbeitrag 26.000,00, Freizeitwohnsitzabgabe 16.500,00...)
106.500,00	Benützungsgebühren Kanal
90.000,00	Zuschuss aus Katastrophenfonds für Feuerwehrmannschaftswagen
89.500,00	Personalkostenersatz Kindergarten (Landesanteil 77'; Bundesanteil 12,5')
46.300,00	Finanzzuweisung des Landes FAG 2017
42.000,00	Bedarfszuweisung landesinterner Finanzkraftausgleich
41.000,00	Benützungsgebühren Wasser
41.000,00	Benützungsgebühren Müllabfuhr
40.900,00	Annuitätenzuschüsse Kanal KPC
38.900,00	Kostenbeitrag Waldinteressentschaft f. Waldaufseher
38.800,00	Einnahmen aus Vermietung
37.500,00	KIG2025 für Kanalerschließung Eggeweg
37.300,00	Tiroler Finanzzuweisungsgesetz
35.000,00	Anschlussgebühren Kanal
28.800,00	Pflegefonds Zweckzuschuss
25.500,00	Bedarfszuweisung - Strukturförderung

23.500,00	Katastrophenfonds (Straßenschäden 2024)
19.900,00	Finanzzuweisung Zukunftsfonds Elementarpädagogik
18.000,00	Landeszuschuss Feuerwehrmannschaftswagen
18.000,00	Kostenbeiträge Finanzamt Schülerfreifahrt
14.900,00	KIG2023 Bundeszuschuss LED-Beleuchtung Mehrzweckgebäude
12.500,00	Landeszuschuss Schülertransport
9.500,00	Anschlussgebühren Wasser
9.000,00	Landesbeitrag zu den Waldaufsichtskosten

Mittelfristige Investitionen:

Aufgrund diverser Unsicherheiten wurden im mittelfristigen Finanzplan, der sich bis zum Jahr 2029 erstreckt, nur der Ausbau der Ramsbergstraße berücksichtigt.

MFP 2026:

Finanzierungshaushalt: Einzahlungen: 2.169.400,00 – Auszahlungen: 2.169.400,00
 Ergebnishaushalt: Erträge: 2.195.700,00 – Aufwendungen: 2.308.100,00; Nettoergebnis: -112.400,00

MFP 2027:

Finanzierungshaushalt: Einzahlungen: 2.058.100,00 – Auszahlungen: 2.058.100,00
 Ergebnishaushalt: Erträge: 2.075.400,00 – Aufwendungen: 2.203.400,00; Nettoergebnis: -128.000,00

MFP 2028:

Finanzierungshaushalt: Einzahlungen: 2.105.500,00 – Auszahlungen: 2.105.500,00
 Ergebnishaushalt: Erträge: 2.137.900,00 – Aufwendungen: 2.247.800,00; Nettoergebnis: -109.900,00

MFP 2029:

Finanzierungshaushalt: Einzahlungen: 2.167.600,00 – Auszahlungen: 2.167.600,00
 Ergebnishaushalt: Erträge: 2.247.000,00 – Aufwendungen: 2.319.300,00; Nettoergebnis: -72.300,00

SCHULDENENTWICKLUNG:

	Stand 01.01.	Stand 31.12.
2024	542.230,24	475.600,00
2025	475.600,00	417.800,00
2026	417.800,00	371.700,00
2027	371.700,00	334.900,00
2028	334.900,00	296.500,00
2029	296.500,00	271.400,00

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den vorliegenden Voranschlag 2025 sowie den mittelfristigen Finanzplan 2026-2029.

Zu Punkt 10):

Sammlungen: Pensionistenverein Zell am Ziller: Euro 50,00

Zu Punkt 11):

Allfälliges

Der Bürgermeister informiert über Bestrebungen der Partei Ilic auf Änderung des Bebauungsplanes. Ein erster Entwurf wurde dem Raumplaner zur Prüfung vorgelegt. Der Gemeinderat schließt sich der negativen Stellungnahme des Raumplaners vollinhaltlich an, einer Verlegung des Kanales wird ebenfalls nicht zugestimmt.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:
Hansjörg Kreidl